

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1912.**

**XII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 5. Juli 1912.

**12.**

## Rundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 28. Juni 1912, Bl. IX—433/45 ex 1909,

betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den staatlichen Steuern  
und der selbständigen Auflagen in der reichsunmittelbaren Stadt  
Triest und deren Gebiete im Jahre 1912.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 16. Juni  
1912 die Weitereinhebung der bisherigen Gemeindezuschläge und selbständigen Gemeinde-  
auflagen in der Stadt Triest und deren Gebiete bis zum Ende des Jahres 1912 definitiv  
und für das Jahr 1913 provisorisch Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Es gelangen daher in diesem Zeitabschnitte nachstehende Zuschläge und Auflagen zur  
Einhebung:

1. ein Zuschlag zur staatlichen Linienerverzehrungssteuer auf Wein im Ausmaße von 200% ;
2. ein Zuschlag auf Most und Weinmaische von 290% ;
3. ein Zuschlag auf Trauben von 360% ;

4. ein Zuschlag zur staatlichen Linienerverzehrungssteuer auf eingeführtes Bier und der Zuschlag zu dem staatlichen Biersteuerzuschlage von dem in Triest erzeugten Biere im Ausmaße von 190% ;

5. der Zuschlag von 250% zur Verzehrerungssteuer für Wein in Flaschen (Gesetz vom 23. Juni 1891, L.-G.-Bl. Nr. 13, Tarifpost 1, a ;

6. der Zuschlag von 100% zu den in Tarifpost 2, 4 lit. b und c, 5, 6 lit. a und b, dann 7 bis einschließlich 11 angeführten Gegenständen ;

7. der Zuschlag von 80% zu den in Tarifpost 4 lit. a und von 50% zu den in Tarifpost 6 lit. c angeführten Verzehrerungssteuern ;

8. der Zuschlag von 100% zur vollen staatlichen Verzehrerungssteuer von Fleisch und Wein in dem außerhalb des Linienerverzehrungssteuergebietes gelegenen Teile der Gemeinde ;

9. die Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer I., II., III. und IV. Klasse zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, zur Rentensteuer, dann zur Besoldungssteuer (mit den im Gesetze vom. 24. Juni 1898, L.-G.-Bl. Nr. 19, festgesetzten Ausnahmen) im Ausmaße von 60% ;

10. ein Zuschlag zur Hauszinssteuer von 23% ;

11. ein Zuschlag zur Hausklassensteuer von 10% ;

12. der selbständige Gemeindefzuschlag zum Mietzinse (Zinskreuzer) von 5%, wobei jedoch die Zinse bis zum Höchstbetrage von inklusive K 350 von der im Jahre 1908 eingeführten Erhöhung der Zinskreuzer von 3% auf 5% ausgenommen zu bleiben haben.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1912 Nr. 22470, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

**Hohenlohe** m. p.